

gesetz als eine dem konsequenten Schutz des Lebens und der Gesundheit jedes einzelnen Bürgers dienende Weiterentwicklung des Gesetzes bezeichnen. Sie übersehen dabei, daß das geltende StGB den Begriff der „Gemeingefahr“ nicht nur gleichfalls enthält, sondern sogar gesetzlich als eine Gefahr für Leib und Leben auch nur eines Menschen definiert (§ 315 Abs. 3 StGB). Neben dieser eindeutigen Regelung nimmt sich § 174 Abs. 4 des Entwurfs keineswegs wie eine Weiterentwicklung aus. Diese Bestimmung ist vielmehr ihrem Wortlaut nach zumindest irreführend, weil sie in nicht zu übersehender Abweichung von der geltenden unmißverständlichen Formulierung von „Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen“ spricht.

Wir schlagen deshalb vor, in § 174 Abs. 4 die Gemeingefahr ausdrücklich als „Gefahr für Leben oder Gesundheit auch nur eines Menschen“ zu definieren.

Im übrigen findet sich im Entwurf, soweit die Herbeiführung von Gefahren in die Tatbestände der Brandstiftungsdelikte aufgenommen wurde, eine u. E. nicht immer gerechtfertigte Differenzierung. Während für die Annahme einer schweren Brandstiftung (§ 175) u. a. für eine Vielzahl von Personen „unmittelbare Gefahr“ vorausgesetzt wird, läßt § 177 Abs. 2 (fahr-

lässige Verursachung eines Brandes) dagegen für die bei Hinzutreten bestimmter Folgen vorgeschriebene Strafschärfung u. a. die „Gefährdung“ einer Vielzahl von Menschen genügen. Da es sich — wie auch Forker/Gerberding/Nehmer richtig hervorheben — hierbei stets um „konkrete“ Gefahren handeln muß, ergeben sich aus der Aufnahme des Begriffs „unmittelbare Gefahr“ in den Tatbestand des § 175 Ziff. 1 zwei Fragen:

1. Welcher Unterschied soll zwischen konkreter und unmittelbarer Gefahr bestehen?
 2. Ist eine solche unterschiedliche Regelung geboten?
- Forker/Gerberding/Nehmer haben, obwohl sie sich des Wortlauts des § 175 bedienen, diese Fragen nicht beantwortet. Wir vermögen bedeutsame Unterschiede zwischen konkreter und unmittelbarer Gefahr nicht zu sehen. Selbst wenn es von uns noch nicht erkannte Unterschiede geben sollte, ist u. E. die schuldhaft Herbeiführung einer „konkreten“ Gefahr für eine Vielzahl von Menschen ein die Annahme schwerer Brandstiftung voll rechtfertigender Tatbestand. Eine weitere Einschränkung des Anwendungsbereichs des § 175 — und das Erfordernis der Unmittelbarkeit der Gefahr könnte nur darauf hinauslaufen — halten wir im Interesse des wirksamen Schutzes vor derart schweren kriminellen Angriffen nicht für gerechtfertigt.

Oberrichter Dr. HANS NEUMANN, Mitglied des Präsidiums des Obersten Gerichts

Einige Fragen des Rechtsmittel Verfahrens nach dem StPO-Entwurf

Bei der Neuregelung des Strafprozeßrechts ist deutlich geworden, daß sich die StPO von 1952 im großen und ganzen als ein wirksames Instrument zur Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit und zur Wahrung der Interessen der Gesellschaft und ihrer Bürger bewährt hat und es insoweit nicht generell einer konzeptionellen Veränderung bedarf¹. Das trifft besonders auch für die künftige Regelung des Rechtsmittelverfahrens (§§ 286 ff. des StPO-O-Entwurfs) zu. Das Verdienst der StPO von 1952 ist es, die widersprüchliche, verworrene und mangelhafte Regelung der Rechtsmittel in der StPO von 1877 durch klare, einheitliche und jedermann verständliche Bestimmungen ersetzt zu haben. Dazu gehörte vor allem die strikte Einführung des Zwei-Instanzen-Prinzips und die Ausgestaltung des Rechtsmittelverfahrens als Überprüfungsverfahren². Dieses neue Rechtsmittelverfahren verband Elemente der bisherigen Berufung und Revision zu einer sinnvollen Einheit, ohne daß das Rechtsmittelgericht zu einer neuen Tatsacheninstanz wurde oder sich ausschließlich auf die Prüfung rechtlicher Fragen beschränken mußte.

Es ist deshalb richtig, daß der neue StPO-Entwurf — von dieser bewährten und in der Praxis bestätigten Konzeption ausgehend — eine Reihe von Bestimmungen beibehält, die sich konsequent aus diesen Prinzipien ergeben. Das betrifft z. B. die inhaltliche Überprüfung des Urteils in erster Linie auf der Grundlage des Protokolls der Hauptverhandlung des Vordergerichts (§ 302 Abs. 1) nach tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkten (§ 295). Auch die Regelung, nur ausnahmsweise eine eigene Beweisaufnahme durchzuführen (§ 302 Abs. 2), sonst aber bei ungenügender Sachaufklärung das Urteil aufzuheben und zur erneuten Verhandlung zurückzuverweisen (§ 303 Abs. 2 Ziff. 3), gehört dazu.

Jeder Versuch, diesen Charakter des Rechtsmittelverfahrens zu verändern, wäre ein Rückschritt und würde das Zwei-Instanzen-Prinzip sprengen. Das trifft ins-

besondere auch auf solche Erwägungen zu, das Rechtsmittelverfahren als zweite Tatsacheninstanz unter Beteiligung von Schöffen auszugestalten. Löwenthal/Mühlberger haben m. E. bereits vor Jahren zutreffend einen solchen Standpunkt widerlegt, weil die Gewähr einer besseren Wahrheitserforschung damit nicht gegeben wäre, zumal die zweite Instanz von den örtlichen Verhältnissen weiter entfernt ist³.

Bleibt es demnach zu Recht bei der bisherigen prinzipiellen Ausgestaltung des Rechtsmittelverfahrens, das seinem Wesen nach das übergeordnete Gericht als Überprüfungsinstanz tätig werden läßt, so sind im Entwurf dennoch eine Reihe Neuregelungen enthalten, die der Stärkung der sozialistischen Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit dienen und das Verhältnis zwischen Staat und Bürger auch im Strafverfahren festigen helfen. Das sind insbesondere folgende Regelungen:

1. Wegfall der Beschränkung des Rechtsmittels durch den Angeklagten (§ 295 Abs. 1)

Daß in Zukunft das Rechtsmittel nur noch Anlaß der Überprüfung sein soll, nicht aber deren Umfang bestimmt, entspricht einem dringenden Bedürfnis der Praxis. So hat das Oberste Gericht mit seiner Entscheidung vom 20. September 1962 — I c Ust 155/62 — (NJ 1963 S. 155) ausgesprochen, daß das Rechtsmittelgericht dann nicht an eine Beschränkung der Berufung gebunden ist, wenn die Aufhebung oder Abänderung des erstinstanzlichen Urteils zugunsten des Angeklagten im vollen Umfang geboten ist. Es hat dazu ausgeführt, daß es der Gerechtigkeit widerspricht und nicht im gesellschaftlichen Interesse liegt, eine den Angeklagten benachteiligende Entscheidung aufrechtzuerhalten. Der Verfasser hat bereits darauf hingewiesen, daß — auch bei ausdrücklicher Beschränkung auf die Strafzumessung nach § 280 Ziff. 4 StPO — mit der Rüge der Nichtanwendung des § 1 StEG in der Regel ein Angriff gegen das gesamte Urteil vorliegt, da die Prüfung der Anwendbarkeit dieser Bestimmung auch Fragen der Tat, ihrer Umstände und Begehungsweise

¹ Vgl. Beyer / Schindler, „Hauptprobleme des Entwurfs der neuen StPO“, NJ 1967 S. 126 ff.

² Vgl. Ranke, „Das Rechtsmittel“, NJ 1952 S. 479 ff.

³ Löwenthal / Mühlberger, „Probleme des Rechtsmittelverfahrens in Strafsachen“, NJ 1959 S. 739 ff. (740).